

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

des Bezirksverbandes O,

vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch dessen Sprecherin S aus L,

-Antragsteller-

g e g e n

das Mitglied N aus P,

vertreten durch Rechtsanwalt A aus M,

-Antragsgegnerin-

hat das BSchG auf die mündliche Verhandlung vom 27. April 1996 im Hotel M in R durch seinen Vorsitzenden Johann Müller-Gazurek, die gewählte Beisitzerin Katharina Doye, den gewählten Beisitzer Rainer Hasenbeck, die benannte Beisitzerin Angelika Lex und den benannten Beisitzer Jerzy Montag als von den Parteien bestimmtes Schiedsgericht entschieden:

Gegen N wird eine Rüge ausgesprochen. Der Bundesverband hat ihre Anwaltskosten zu tragen.

Tatbestand

Die Antragsgegnerin ist Mitglied der Partei B90/GRÜNE beim Antragsteller.

Im Oktober 1993 wurde sie als Bezirkskassiererin zum Mitglied des Vorstandes des Antragstellers gewählt. Bereits zuvor war vom Bezirksvorstand -BezVo- beschlossen worden, einen Betrag von DM 3000.- vom Girokonto des Antragstellers auf dessen Postsparbuch zu transferieren. Der Beschluß wurde dergestalt ausgeführt, daß die Summe auf das Postsparbuch überwiesen, in diesem aber nicht eingetragen wurde. Nach ihrer Wahl zur Bezirkskassiererin erhielt die Antragsgegnerin die Unterlagen über die Kassengeschäfte, darunter das Postsparbuch.

Im Dezember 1993 fand in S eine Bezirksdelegiertenversammlung -BezDV- statt, auf der die Antragsgegnerin, die von ihrem Kreisverband -KV- bereits als Direktkandidatin für die Wahl zum Bayerischen Landtag aufgestellt worden war, auf Platz 1 der Bezirksliste hierfür kandidierte. Nachdem sie lediglich 2 von 21 Stimmen erhalten hatte, verließ sie die Versammlung, wurde aber in Abwesenheit - gegen ihren Willen - unter Hinweis auf das Landtagswahlrecht auf Platz 19, den letzten der Bezirksliste gewählt. Bei der öffentlichen Debatte über den Wahlvorgang hatte die Antragsgegnerin vor ihrem Weggang den Begriff "Wahlbetrug" unter Hinweis darauf gebraucht, daß der W – Kreisvorsitzende H mit abgestimmt habe, obwohl er nicht zum Delegierten gewählt worden sei. Dieser Vorgang wurde in der lokalen Presse dargestellt. Die Wahl wurde im Februar 1994 wiederholt, da sie vom Landesvorstand -

LaVo- beanstandet worden war: entgegen den zwingenden Vorschriften des Landeswahlgesetzes war ein Teil der Delegierten für die KandidatInnenaufstellung - darunter die aus dem Kreisverband der Antragsgegnerin - nicht geheim gewählt worden.

Bei der Wiederholungswahl im April 1994 erreichte die Antragsgegnerin wiederum nicht Platz 1 sondern Platz 17 der Bezirksliste O.

Auf der Sitzung des BezVo vom 2. November 1993 war vereinbart worden, S werde Kassenübergabe an die Antragsgegnerin mit deren Amtsvorgänger regeln, es wurde jedoch niemals eine Kontovollmacht für diese erteilt. In Vorstandssitzungen vom 24. November 1993 und 1. Februar 1994 wurde das Problem nicht erfolgter Zahlungen erörtert, am 24. Januar und 3. Februar 1994 wandten sich der BezVo, am 26. Januar und 14. April 1994 der LaVo diesbezüglich mit Schreiben an die Antragsgegnerin.

Am 5. Juli 1994 fand in R eine BezDV statt, die in einen mitgliederöffentlichen und einen öffentlichen Teil gespalten war. Für den mitgliederöffentlichen Teil der BezDV war als TOP die aktuelle Finanzsituation des Antragstellers vorgesehen: die Sprecherin des Vorstandes legte dar, seit der Wahl der Antragsgegnerin zur Kassiererin seien keine Kassengeschäfte mehr vorgenommen worden, der Zeuge S[1] mahnte für den LaVo den Jahreskassenbericht an. Für die nicht anwesende Antragsgegnerin erläuterte deren Ehemann, es sollten Anschaffungen getätigt werden, die nicht vom Antragsteller beschlossen gewesen seien, auch sei keine Vollmacht für die Antragsgegnerin vorhanden gewesen.

Als um 20.00 Uhr der öffentliche Teil der BezDV begann, erschien die Antragstellerin mit dem Begehren, den TOP Finanzen erneut zu behandeln, was von der Versammlung abgelehnt wurde.

Daraufhin verließ sie die BezDV wieder.

Mit Datum vom 6. Juli 1994 sandte die Antragsgegnerin dann einen an den LaVo adressierten Brief an die örtliche Presse. Darin führte sie aus, systematisch sei die Erteilung einer Bankvollmacht an sie hintertrieben und ihre Wahl zur Kassiererin blockiert worden; ihre Versuche, die Kassenangelegenheiten auf einer BezDV zu erörtern, seien aus machtpolitischen Gründen verhindert worden; in den Jahren 1991 bis 1993 seien alle Ausgaben der Antragstellerin ohne Ermächtigung erfolgt, es seien Kosten der privaten Lebensführung (Bewirtung, Reisen, Porti) von der Partei getragen worden; es seien in vielen Fällen keine Belege vorhanden, es existiere eine "Schwarze Kasse" ohne Rechnungslegung; es sei für ein Vorstandsmitglied ein Fernkopierer gekauft worden obgleich dies nicht notwendig gewesen sei; die Vorstandsfrauen dürften jetzt die Kassengeschäfte selbst führen - selbst in CSU – Amigo - Kreisen gebe es noch getrennte Zuständigkeiten; schließlich würde der Vorstand nicht sparsam wirtschaften:

Sie, die Antragsgegnerin betrachte es als ihre Aufgabe, jeden unzulässigen und ungenehmigten „Griff in die Zuckerdose“ abzuwehren. In einem Anruf eines Journalisten, der sie daraufhin erreichte, erwähnte sie noch, daß DM 3000.-, die auf ein Postspargbuch hätten eingezahlt werden sollen, dort niemals angelangt seien.

Daraufhin beschloß eine BezDV des Antragstellers am 1. August 1994, ein Parteiordnungsverfahren mit dem Ziel des Ausschlusses gegen die Antragsgegnerin einzuleiten. Am 20. September 1994 übersandte die Vertreterin des Antragstellers den Antrag an das LSchG. Als dieses bis 3. Juli 1995 keinerlei Tätigkeit entfaltet hatte, verwies das BSchG das Verfahren an das LSchG Baden-Württemberg, das am 20.

November 1995 mitteilte, es sehe sich außerstande, die Angelegenheit zu betreiben. Daraufhin begehrten beide Beteiligten eine direkte Entscheidung des BSchG.

Der Antragsteller beantragt,

N die Ämterfähigkeit für zwei Jahre abzuerkennen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen und festzustellen, daß der Bundesverband die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung zu tragen hat.

Nachdem in der mündlichen Verhandlung am 27. April 1996 die Problematik einer erstinstanzlichen Entscheidung des BSchG erörtert worden war, schlossen die Beteiligten zur Niederschrift vor dem BSchG eine Schiedsvereinbarung und ließen sich rügelos in die folgende Verhandlung ein.

Das BSchG hat - als SchG nach der Zivilprozeßordnung (ZPO) - S[1] und S[2] als Zeuginnen über die der Antragsgegnerin gemachten Vorwürfe vernommen. Wegen der Einzelheiten der Beweisaufnahme wird auf deren Niederschrift, die den Beteiligten zugeleitet worden ist, bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verfahrensakten des BSchG zum Az.: 10/95, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das BSchG ist befugt, über das vom Antragsteller eingeleitete Parteiordnungsverfahren zu entscheiden. Die erheblichen Zweifel daran (§§ 14 Abs. 1, 10 Abs. 5 des Parteiengesetzes -ParteiG- schreiben ein mindestens zweiinstanzliches Verfahren vor; §§ 16, 17 der Bundessatzung -BS- sehen dementsprechend keine erstinstanzliche Zuständigkeit des BSchG im Parteiordnungsverfahren vor) sind durch die Schiedsvereinbarung der Beteiligten beseitigt - § 1025 Abs. 1 ZPO-. Die fehlende Schriftform - § 1027 Abs. 1 Satz 1 ZPO - ist durch das rügelose Einlassen in die Verhandlung geheilt - § 1027 Abs. 1 Satz 2 ZPO -. Durch die Schiedsvereinbarung wurden als formelles Recht die Bundesschiedsordnung -BSchO-, als materielles Recht BS und ParteiG vereinbart.

Nach deren Maßgabe ist der Antrag zulässig - § 17 Abs. 2 BS i.V.m. § 10 Abs. 3 ParteiG -, jedoch nur teilweise begründet.

Das BSchG ist nach der mündlichen Verhandlung zu der Auffassung gelangt, daß die Antragsgegnerin zwar, wie vom Antragsteller angenommen, gegen den Grundkonsens der Partei verstoßen und deren Ansehen geschädigt hat, ohne daß bereits ein Ausschluß gerechtfertigt wäre - § 17 Abs. 2 BS -, daß aber eine Rüge zur Ahndung des Verstoßes gegen die Ordnung der Partei noch ausreicht:

Die Antragstellerin hat dadurch, daß sie ihr Schreiben vom 6. Juli 1994 nicht lediglich parteiintern, sondern auch an die Presse versandte, der Partei erheblich geschadet. Sie hat, wie sich aus ihren eigenen Bekundungen ergibt, bewirkt, daß in der Presse eine Anzahl von Artikeln, teilweise in großer Aufmachung mit Schlagzeilen, erschienen sind, in denen von einer "Schwarzen Kasse" des Antragstellers, von einer Bereicherung des Vorstandes, von fehlenden Belegen und von mehrjährigen Ausgaben ohne Rechtsgrundlage berichtet wurde. Daß dies der Partei Schaden zufügt, bedarf eigentlich keiner näheren Begründung. Bei Verhalten, das den Innenbereich der Partei überschreitet, in deren Außenbereich also, geht es beim Begriff des Schadens vor allem um die Stellung der Partei gegenüber Wählern und Anhängern. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Öffentlichkeitsstatus der Partei, daher lassen sich schädigende Folgen des Verhaltens eines Parteimitglieds insbesondere in der öffentlichen Reaktion feststellen (vgl. Grawert, Parteiausschluß und innerparteiliche Demokratie, Heidelberg 1987). Die von der Antragsgegnerin bewirkte Berichterstattung stellt nachgerade den klassischen Fall einer solchen Parteischädigung dar. So hat etwa schon die Bundesschiedskommission der SPD in ihrer Entscheidung vom 17.08.73 (Az.: 4/1973/P/I) festgestellt, daß ein Schaden i.S. von § 10 Abs. 4 ParteiG dann vorliegt, wenn die Partei nach außen in ihrer Glaubwürdigkeit gefährdet ist.

Das BSchG ist der Auffassung, daß selbst wenn alle Vorwürfe der Antragsgegnerin zutreffen würden, es ihr verwehrt gewesen wäre, sich an die Presse zu wenden, bevor sie alle Wege der innerparteilichen Auseinandersetzung gesucht hat. Sie hätte auf Versammlungen - auch auf lediglich mitgliederöffentlichen BezDV zu diesem Thema, wie der von ihr nicht besuchten - die Problematik erörtern und eine Mehrheit für ihre Auffassungen suchen müssen. Sie hätte den LaVo, die Landesversammlung sowie den BuVo auf die ihrer Meinung nach bestehenden Mißstände aufmerksam machen müssen und sie hätte schließlich über ihren KV die Möglichkeit gehabt, ihrerseits die Parteischiedsgerichtsbarkeit, die hierzu berufen ist - § 16 Abs. 1 BS -, anzurufen, bevor sie sich an die erfahrungsgemäß der Partei überwiegend feindlich gegenüberstehenden O - Medien wendet. Sie hätte daher zur Überzeugung des BSchG bereits dann gegen den Grundkonsens -GK- der Partei verstoßen, wenn ihre Vorwürfe sämtlich zutreffend wären. Denn der GK fordert, sich um Dialog, um die gewissenhafte Suche nach Konsens oder tragbaren Kompromissen zu bemühen. Ein solcher Ansatz sei vor allem als Anspruch an die Partei selbst zu verwirklichen - GK Rdnr. 54 -. Darüber hinaus verpflichtet der GK die Mitglieder zu gegenseitiger Achtung und Toleranz und einem davon geprägten Handeln -GK Rdnr. 63-.

Hier kommt aber erschwerend noch hinzu, daß die Behauptungen - zumindest über persönliche Bereicherung und fehlende Ausgabenermächtigung über Jahre - falsch waren. Es gibt weder im BGB noch im ParteiG oder der BS eine Vorschrift, wonach Ausgaben einer Kassenordnung oder eines Basisbeschlusses bedürfen. Vielmehr kann, wenn, wie offenbar beim Antragsteller, eine Kassenordnung fehlt, der Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeiten darüber beschließen. Daran ändert nichts, daß Kassenordnungen in der Partei auf höherer Ebene üblich sind; im Gegenteil, dies ermöglicht die analoge Anwendung dieser Kassenordnungen. Dabei ergibt sich, daß die gerügten Ausgaben sowohl nach Art als Umfang dem Rahmen der Kassenordnung des Bundesverbandes entsprechen, so daß weder persönliche Bereicherung noch Ausgabentätigung ohne Rechtsgrundlage haltbare Vorwürfe sind. Insbesondere steht fest, daß nicht etwa ein Betrag von DM 3000.- (dazu noch vor der Amtszeit der Antragsgegnerin) verschwunden ist; sondern daß dieser, wie sich aus den Belegen der Postbank ergibt, ordnungsgemäß auf

das Postspargbuch überwiesen wurde. Das BSchG ist sicher, daß die Antragsgegnerin insofern Angaben der Presse gegenüber gemacht hat: dies ergibt sich zum einen aus ihrer Einlassung selbst, in der sie dies als Möglichkeit einräumt, und zum anderen insbesondere daraus, daß sie zum fraglichen Zeitpunkt im Besitz des Postspargbuches war, also die einzige Person gewesen ist, die wissen konnte, daß die Eintragung der Überweisung in dieses noch nicht erfolgt war.

Wenn die Antragsgegnerin bei dieser Sachlage Journalisten gegenüber Andeutungen darüber macht, daß DM 3000.- verschwunden wären, ohne diesen Sachverhalt vorher aufzuklären, so zeigt dies besonders deutlich, daß sie bei ihrer - grundsätzlich berechtigten - politischen Auseinandersetzung mit der Mehrheit des Antragstellers und dessen Vorstand sich - unberechtigt - einer Form befleißigt, bei der sie eine Schädigung der Partei insgesamt in Kauf nimmt. Wer Begriffe wie "Schwarze Kasse" und Amigo - gerade in Bayern – in Bezug auf die Partei gebraucht, weiß, was daraus folgen wird.

Dieses Verhalten der Antragsgegnerin ist grundsätzlich geeignet, das vom Antragsteller beantragte Funktionsverbot zu rechtfertigen. Das BSchG sah dennoch davon ab, weil durch Zeitablauf - die Vorfälle liegen fast zwei Jahre zurück - und durch die politische Entmachtung der Antragsgegnerin beim Antragsteller die Ordnung der Partei wieder hergestellt ist. Die Antragsgegnerin hat in diesen fast zwei Jahren keine neuen Verstöße gegen die innerparteiliche Ordnung begangen, so daß das BSchG, um die Angelegenheit nicht erneut aufzubauchen und dadurch wiederum der Partei Schaden zuzufügen, zu der Auffassung gelangte, eine Rüge sei – noch - ausreichend.

Dabei war auch zu beachten, daß nicht aufzuklären war, warum keine Bankvollmacht für die Antragsgegnerin erteilt wurde:

Ohne eine solche aber war ihr fehlender Wille, Zahlungen vorzunehmen, nicht kausal für deren Unterbleiben und den sich daraus ergebenden Schaden für den Antragsteller.

Bezüglich der Bemerkung "Wahlbetrug" auf einer öffentlichen Versammlung nach einer katastrophalen Wahlniederlage ist festzustellen, daß dies zwar nicht feiner Stil ist, aber in der Erregung der politischen Auseinandersetzung hinzunehmen ist.

Die Kostenentscheidung war in das billige Ermessen des BSchG gestellt - § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BSchO -. In Anbetracht der Tatsache, daß ursprünglich der Ausschluß beantragt war, aber lediglich eine Rüge verhängt wurde und daß die Antragsgegnerin wegen des Versagens der bayerischen und baden-württembergischen Schiedsgerichtsbarkeit zwei Jahre mit dem Vorwurf von Anschuldigungen konfrontiert war, die angeblich einen Parteiausschluß rechtfertigten, entsprach es diesem billigen Ermessen, der Antragsgegnerin die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung zu erstatten.

Gegen diesen Schiedsspruch ist die Aufhebungsklage gem. § 1041 ZPO möglich.